

Satzung

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
Präambel.....	6
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	6
§ 2 Grundsätze und Werte	6
§ 3 Mitgliedschaften	6
§ 4 Zweck und Aufgabe.....	7
§ 5 Gemeinnützigkeit.....	7
§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	7
§ 7 Verbandsgebiet	8
II. MITGLIEDSCHAFT	9
§ 8 Grundsatz der Mitgliedschaft.....	9
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft	9
§ 10 Ende der Mitgliedschaft	9
§ 11 Ausschluss	9
§ 12 Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.....	10
III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, HAFTUNG.....	11
§ 13 Rechte der Mitglieder.....	11
§ 14 Internes Vereinsrecht.....	11
§ 15 Ausschluss aus Vereinen.....	11
§ 16 Pflichten der Mitglieder	11
§ 17 Finanzierung.....	12
§ 18 Haftung.....	12
IV. ORGANE DES TFV	13
§ 19 Organe des TFV.....	13
§ 20 Einberufung des Verbandstages	14
§ 21 Delegierte	14
§ 22 Aufgaben des Verbandstages.....	15
§ 23 Tagesordnung des Verbandstages	15
§ 24 Sachanträge zum Verbandstag und Abstimmungen	15
§ 25 Personalvorschläge zum Verbandstag und Wahlen	16
§ 26 Wahl der Verbandsorgane	16
§ 27 Misstrauensvotum gegen Mitglieder des Verbandsvorstandes	16
§ 28 Beschlussfähigkeit des Verbandstages	16
§ 29 Außerordentlicher Verbandstag.....	16
§ 30 Öffentlichkeit des Verbandstages.....	17
§ 31 Kosten des Verbandstages.....	17
V. VERBANDSVORSTAND, ERWEITERTES PRÄSIDIUM, PRÄSIDIUM.....	18
§ 32 Aufgaben des Vorstandes	18
§ 33 Aufgaben des erweiterten Präsidiums	18
§ 34 Aufgaben des Präsidiums.....	19
§ 35 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr.....	19

VI. VERBANDSAUSSCHÜSSE	20
§ 36 Allgemeine Hinweise	20
§ 37 Finanzausschuss	20
§ 38 Spielausschuss	20
§ 39 Schiedsrichterausschuss.....	21
§ 40 Jugendausschuss	21
§ 41 Qualifizierungsausschuss	22
§ 42 Freizeit- und Breitensportausschuss	22
§ 43 Frauen- und Mädchenfußballausschuss.....	22
§ 44 Öffentlichkeitsausschuss	23
§ 45 Sportgericht	23
§ 46 Verbandsgericht	23
§ 47 Kassenprüfer	23
§ 48 Strafrecht des Verbandes	24
VII. KREISFUSSBALLTAG	25
§ 49 Kreisfußballtag.....	25
§ 50 Tagesordnung des Kreisfußballtages	25
§ 51 Kreisfußballausschuss	25
§ 52 Allgemeine Hinweise	26
§ 53 Spielausschuss	26
§ 54 Schiedsrichterausschuss.....	26
§ 55 Jugendausschuss	26
§ 56 Qualifizierungsausschuss.....	26
§ 57 Freizeit- und Breitensportausschuss	26
§ 58 Frauen- und Mädchenfußballausschuss.....	26
§ 59 Öffentlichkeitsausschuss	27
§ 60 Ehrenamtsbeauftragte	27
§ 61 Sportgericht	27
§ 62 Außerordentliche Kreisfußballtage	27
§ 63 Befangenheit und Interessenkollision.....	27
VIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	28
§ 64 Beschlussfähigkeit der Organe	28
§ 65 Veröffentlichungen und Niederschriften	28
§ 66 Datenverarbeitung und Datenschutz.....	28
§ 67 Medienrechte	29
§ 68 Amtliche Organe des TFV.....	29
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	30
§ 69 Auflösung.....	30
§ 70 Inkrafttreten	30

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Präambel

Der am 01. März 1990 gegründete Thüringer Fußball-Verband (TFV) ist die Vereinigung der fußballspielenden Vereine in Thüringen. Wichtigste Aufgabe des TFV ist die Ausübung des Fußballsports in Meisterschaftsspielen und anderen Wettbewerben der verschiedenen Spiel- und Altersklassen.

Der TFV handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verpflichtet. Seiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport. Der TFV setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der TFV folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Thüringer Fußball-Verband (TFV) ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Erfurt. Seine Farben sind weiß-rot.

§ 2 Grundsätze und Werte

1. Fremdenfeindlichkeit und politischer Extremismus

Der Thüringer Fußball-Verband ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Herkunft, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Ziele vertreten. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Thüringer Fußball-Verband wirkt Fremdenfeindlichkeit und politischem Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entgegen.

2. Kinderschutz

Der Thüringer Fußball-Verband setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in Thüringen ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Thüringer Fußball-Verband trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

3. Gleichstellung und Gender Mainstreaming

Der Thüringer Fußball-Verband setzt sich für die Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Frauen und Männern im Fußballsport ein und bekennt sich zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Anwendung der Strategie des Gender Mainstreaming.

4. Inklusion

Der Thüringer Fußball-Verband erkennt das Potenzial von Vielfalt im Sport und fördert die Inklusion in Form gemeinsamer und gleichberechtigter Teilhabe aller.

§ 3 Mitgliedschaften

Der Thüringer Fußball-Verband ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Nordostdeutschen Fußball-verbandes (NOFV) und Mitglied des Landessportbundes Thüringen (LSB Th). Er regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände seine Angelegenheiten selbständig.

Über weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen entscheidet der Vorstand. Die Rechte und Pflichten des TFV aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

§ 4 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des TFV ist es insbesondere:

- den Fußballspielbetrieb in seinem Verbandsgebiet nachhaltig zu führen und zu organisieren
- den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem im Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern
- den Thüringer Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln
- die Interessen seiner Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, sonstigen Körperschaften und anderen Verbänden zu vertreten
- die Vereine bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben direkt und indirekt zu unterstützen und zu fördern, dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des Verbandsgebietes nach den internationalen Fußballregeln ausgetragen werden und die internationalen Regeln für seinen Verbandsbereich verbindlich auszulegen
- gesellschaftspolitische Anliegen mit den Möglichkeiten des Fußballs angemessen zu unterstützen
- soziale und moralische Werte im und durch den Fußballsport zu vermitteln
- Integration und Vielfalt zu fördern und die Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern
- jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, zu verurteilen
- die Antidopingbestimmungen des DFB und LSB im Verbandsgebiet umzusetzen
- die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und auch die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitgliedern zu regeln und zu fördern
- den Freizeit- und Breitensport zu fördern
- die Pflege und Förderung des Ehrenamtes sicherzustellen

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der TFV verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des TFV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des TFV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TFV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Wahlämter innerhalb des TFV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die ausübenden Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Das Präsidium kann dem jeweiligen Ehrenamt eine angemessene Vergütung unter Beachtung für den Sach- und Zeitaufwand gewähren. Die Einzelheiten für Mitglieder des Vorstandes des TFV beschließt das Präsidium, für Ausschussmitglieder der Verbandsausschüsse und Mitglieder der Kreisfußballausschüsse der Vorstand des TFV. Da die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verbandes die Grundlage für die Beschlüsse bildet, können diese auch jederzeit wieder verändert werden.

§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der TFV regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Zu diesem Zweck erlässt er insbesondere:

- a) Geschäftsordnung (GO)
- b) Spielordnung (SpO)
- c) Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)
- d) Jugendordnung (JO)
- e) Ausbildungsordnung (AO)
- f) Schiedsrichterordnung (SRO)

- g) Finanzordnung (FO)
- h) Ehrungsordnung (EO)
- i) Wahlordnung (WO)

Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der TFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom DFB oder NOFV im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den TFV erlassen werden, sind für alle Vereine und Fußballabteilungen sowie Vereinsmitglieder bindend.

Die Vereine sind verpflichtet, in ihren Satzungen festzulegen, dass die Bestimmungen der vom DFB, NOFV, TFV und LSB Thüringen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen für sie verbindlich sind und dass sie sich insofern der Vereinsstrafgewalt dieser Verbände unterwerfen.

Über alle Fragen, die in der Satzung und den Ordnungen nicht eindeutig geregelt sind, entscheidet der Verbandsvorstand. Davon ausgenommen sind Fragen aus dem Bereich der Rechts- und Verfahrensordnung, über die das Sport- bzw. das Verbandsgericht verbindlich entscheiden.

Präsidium, erweitertes Präsidium, Vorstand und Ausschüsse, letztere mit Zustimmung des Präsidiums, können die Geschäftsstelle bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches wahrzunehmen.

Der TFV überlässt dem DFB und dem NOFV seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Vereinsgewalt zur Ausübung seiner Aufgaben, um beiden die Durchführung der von ihnen erlassenen Bestimmungen und Entscheidungen zu ermöglichen.

§ 7 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Landes Thüringen. Es gliedert sich in Fußball-Kreise.

Diese Gliederung ist für alle Vereine und Abteilungen im TFV verbindlich.

Über die Veränderung territorialer Zuordnungen der Vereine bzw. Mannschaften zwischen den Landesverbänden entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhörung der beteiligten Vereine. Über die Veränderung territorialer Zuordnungen der Vereine und Mannschaften innerhalb des TFV entscheiden, nach Anhörung der beteiligten Vereine, die zuständigen KFA gemeinsam. Über die Veränderung territorialer Zuordnungen bzw. Strukturen der Kreise entscheidet der TFV-Verbandstag.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 8 Grundsatz der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des TFV sind die ihm angeschlossenen Vereine sowie deren Einzelmitglieder. Sie unterstehen der Verwaltung und Rechtsprechung des Verbandes.
- (2) Jeder Verein, der die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, kann Mitglied des TFV werden.
- (3) Durch die Aufnahme des Vereins in den TFV unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Satzung, den Ordnungen sowie Entscheidungen, die der TFV und seine Organe treffen, und den Weisungen, die der TFV erteilt. Die Vereine und Mitglieder des TFV unterwerfen sich auch den allgemeingültigen Regelungen der Satzungen des DFB und LSB Thüringen.
- (4) Die Vereinsnamen dürfen keine Werbung für ein Unternehmen oder ein Produkt enthalten. Ausnahmen bilden Vereine mit Gründungsdatum vor dem 01.03.1990.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder fußballsporttreibende Verein werden, der seinen Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat und der die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist über den zuständigen Kreisfußballausschuss an den Verbandsvorstand zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins (Abschrift des Gründungsprotokolls) und seine Eintragung in das Vereinsregister
- eine Ausfertigung der Vereinssatzung
- die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder
- der Nachweis über das Nutzungsrecht eines Spielfeldes
- der Nachweis der Anmeldung bzw. Mitgliedschaft im LSB
- eine Unterwerfungserklärung gemäß § 8 (3) der Satzung

Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.

Vereinsnamen und Vereinszeichen dürfen zur Zielsetzung des Verbandes nicht im Widerspruch stehen. Über die Aufnahme in den TFV entscheidet das erweiterte Präsidium.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereines im TFV endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die noch fälligen Beiträge und Abgaben sind zu entrichten, wobei in einem nichteingetragenen Verein die Mitglieder des Vereins für alle noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner haften, während in einem eingetragenen Verein das Vereinsvermögen in Anspruch genommen wird. Der Austritt eines Vereines aus dem Verband muss durch einen eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle angezeigt werden. Der Austritt wird erst nach Bestätigung durch das erweiterte Präsidium wirksam.

§ 11 Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereines oder eines Vereinsmitgliedes aus dem TFV kann vom Verbandsvorstand beschlossen werden:

- wegen Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind
- wegen sonstiger schwerer schuldhafter Verstöße gegen die Satzung sowie wegen Nichtbeachtung von Verbandsordnungen
- bei Beitragsrückständen oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem TFV oder dem zuständigen KFA 6 Monate nach Fälligkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung

§ 12 Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

- (1) Auf Antrag des erweiterten Präsidiums kann zum Verbandstag die Ernennung zum Ehrenpräsidenten des TFV und Ehrenmitgliedern des TFV erfolgen. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden zu den Verbandstagen/Außerordentlichen Verbandstagen eingeladen. Ehrenpräsidenten haben beschließende Stimme, Ehrenmitglieder beratende Stimme auf dem Verbandstag/Außerordentlichen Verbandstag. Bei Sitzungen des erweiterten Präsidiums haben Ehrenpräsidenten beratende Stimme.
- (2) Auf Antrag des Kreisfußballausschusses kann zum Kreisfußballtag die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des Kreises und zu Ehrenmitgliedern des Kreises erfolgen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder der KFA werden zu den Kreisfußballtagen eingeladen.
- (3) Ehrenvorsitzende haben beschließende Stimme, Ehrenmitglieder beratende Stimme auf dem Kreisfußballtag. Bei Sitzungen des Kreisfußballausschusses haben Ehrenvorsitzende beratende Stimme.
- (4) Nähere Bestimmungen zu den Punkten (1) und (2) sowie zur Verleihung von Auszeichnungen an Personen, die sich um den Fußballsport Verdienste erworben haben, werden in der Ehrungsordnung geregelt.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, HAFTUNG

§ 13 Rechte der Mitglieder

Die Vereine und Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die am Wettspielbetrieb teilnehmenden Vereine nehmen am Kreisfußballtag teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Über die Teilnahme weiterer Vereine entscheiden die Kreisfußballausschüsse. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

Das Stimmrecht ruht, solange ein Verein gesperrt ist. Einem Nichtvereinsmitglied kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Alle Vereine haben das Recht auf Auskunft durch die zuständigen Verbandsorgane in allen sie betreffenden Angelegenheiten. In schwebenden Rechtsangelegenheiten dürfen von den Verbandsorganen Auskünfte nur über Verfahrensfragen erteilt werden.

§ 14 Internes Vereinsrecht

Die Vereine regeln ihre vereinsinternen Angelegenheiten selbst nach den Bestimmungen ihrer Satzungen. Sie sind berechtigt, in begründeten Fällen Spieler zu sperren und Vereinsmitglieder auszuschließen.

§ 15 Ausschluss aus Vereinen

Hat ein Verein gegen ein Vereinsmitglied auf Ausschluss erkannt, hat er das Recht, den Antrag zu stellen, dass das ausgeschlossene Mitglied wegen der begangenen Handlung für unwürdig befunden wird, einem anderen Verein beizutreten und damit Mitglied des TFV zu bleiben. Der Antrag ist schriftlich unter eingehender Begründung und Beifügung von Belegen zu stellen. Jeder Verein ist verpflichtet, den Ausschluss eines Mitgliedes zum Zeitpunkt seiner Rechtskraft dem erweiterten Präsidium über den Vorsitzenden des Kreisfußballausschusses unter Angabe der wesentlichen Gründe und, soweit es sich um einen aktiven Spieler handelt, durch Beifügung des Spielerpasses zu melden.

Die Wiederaufnahme in den Verein ist an den zuständigen Vorsitzenden des Kreisfußballausschusses zu melden. War das Einzelmitglied aus dem TFV ausgeschlossen, ist zunächst der Antrag auf Wiederaufnahme in den TFV zu stellen, über den der Verbandsvorstand entscheidet.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereine sind verpflichtet:
 - a) der TFV-Geschäftsstelle auf Anforderung die zur Erfüllung von Verbandsaufgaben erforderlichen Daten ihrer Mannschaften und Mitglieder mitzuteilen sowie bei Neuwahl die Namen der Vorstandsmitglieder bekannt zu geben
 - b) die satzungsgemäß vorgesehenen oder ordnungsgemäß beschlossenen Gebühren, Strafbeträge und sonstigen Abgaben termingemäß zu entrichten
 - c) dem Verbandsvorstand oder den von ihm beauftragten Mitarbeitern bei begründetem Anlass Einblick in die Vereinsakten und Geschäftsbücher zu geben und erforderlichenfalls Vereinsmitglieder als Zeugen zu hören
 - d) das Amtliche Mitteilungsblatt des TFV, das „Fußball-Magazin“ – wie in der Medienpauschale festgelegt – sowie alle notwendigen amtlichen Drucksachen und Formulare gegen Entgelt zu beziehen und zu verwenden
 - e) der Verbandsgeschäftsstelle und den Verbandsorganen auf Anforderung Auskünfte ordnungs- und fristgemäß zu erteilen
 - f) beim Ausscheiden aus dem TFV alle noch offenen Verpflichtungen zu erfüllen (bei Vereinigung zweier oder mehrerer Vereine haftet der fortbestehende oder neue Verein für alle Verpflichtungen der bisherigen Einzelvereine)
 - g) Einladungen zu Tagungen der Verbandsorgane, der KFA und des TFV durch Entsendung bevollmächtigter Vertreter zu befolgen

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
Alle Anordnungen der Verbandsorgane, die innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, zu befolgen, Auskunft zu geben und auf Anordnung persönlich zu erscheinen.

§ 17 Finanzierung

Der TFV bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus:

- a) Spieleinnahmen
- b) Gebühren
- c) Geld- und Ordnungsstrafen
- d) Zuschüssen und Zuwendungen
- e) Spenden und Stiftungen

§ 18 Haftung

Wenn dem Verband gegen ein Vereinsmitglied aufgrund der Satzung und Ordnungen oder anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch erwächst, haben die Vereine für dessen Erfüllung einzustehen. Entsprechendes gilt für Vereinsangestellte, die nicht Vereinsmitglied sind. Die Haftung der Vereine entfällt für Strafen, die einem Mitglied als Verbandsorgan auferlegt sind.

IV. ORGANE DES TFV

§ 19 Organe des TFV

Die Aufgaben des TFV werden von folgenden Organen wahrgenommen:

A. Land:

1. Verbandstag

Stimmrecht:

- vom KFA gewählte Delegierte (Delegiertenschlüssel)
- Vorstand
- je ein Delegierter der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, Regionalliga- und Oberligavereine (Männer/Frauen)

Jeder der Delegierten hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Die Vorsitzenden und Mitglieder der Rechtsorgane nehmen mit beratender Stimme am Verbandstag bzw. am Kreisfußballtag teil.

Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes endet mit der Entlastung und beginnt mit der Neuwahl.

2. Vorstand

Dieser setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums
- den Vorsitzenden der KFA (8)
(Diese werden nicht durch den Verbandstag gewählt, sondern gehören während ihrer Amtszeit als Vorsitzende der Kreisfußballausschüsse dem Vorstand an.)

3. erweitertes Präsidium

Dieses setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums
- Vorsitzender Spielausschuss
- Vorsitzender Schiedsrichterausschuss
- Vorsitzender Jugendausschuss
- Vorsitzender Qualifizierungsausschuss
- Vorsitzender Freizeit- und Breitensportausschuss
- Vorsitzende Frauen- und Mädchenfußballausschuss
- Vorsitzender Öffentlichkeitsausschuss
- Vorsitzender des Sportgerichtes (beratende Stimme)
- Vorsitzender des Verbandsgerichtes (beratende Stimme)
- ein Vertreter der KFA (Vorsitzender)
- (wird von den neun KFA-Vorsitzenden gewählt)
- Geschäftsführer
- Ehrenpräsident(en)

4. Präsidium

Dieses setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- 1. Vizepräsident (für sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben)
- 2. Vizepräsident (für Spielbetrieb)
- Schatzmeister
- Geschäftsführer (beratende Stimme)

B. Kreis:

1. Kreisfußballtag
2. Kreisfußballausschuss
 - Vorsitzender
 - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
 - Kassenwart
 - Vorsitzender Spielausschuss
 - Vorsitzender Schiedsrichterausschuss
 - Vorsitzender Jugendausschuss
 - Vorsitzender Qualifizierungsausschuss
 - Vorsitzender Freizeit- und Breitensportausschuss
 - Vorsitzende Frauen- und Mädchenfußballausschuss
 - Vorsitzender Öffentlichkeitsausschuss
 - Vorsitzender Ehrenamtsbeauftragter
 - Vorsitzender Sportgericht (beratende Stimme)
 - Ehrenvorsitzende(r)

Die KFA sichern die Erfüllung vorstehender Aufgabenbereiche, können jedoch nach Schwerpunkt und Bedarf des Kreises Funktionsbereiche zusammenlegen.

In die Organe des TFV können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder von Vereinen des TFV sind und weder in Mitgliedsverbänden noch deren Vereinen eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zulässt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs verfügt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, nur über eine Stimme, auch wenn er diesem Organ in mehreren Funktionen angehört.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsorgane beträgt vier Jahre. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsmäßigen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der vier Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Einberufung des Verbandstages

- (1) Oberstes Organ des TFV ist der Verbandstag, der alle vier Jahre zusammentritt.
- (2) Der Verbandstag wird von dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch das Präsidium unter Einhaltung der Einberufungsfrist von vier Wochen.
- (4) Die Anträge an den Verbandstag sind bis spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag den Delegierten über die E-Postfächer, ggf. über das E-Postfach des delegierenden Vereins zu übermitteln.

§ 21 Delegierte

- (1) Die Delegierten sind auf den Kreisfußballtagen zu wählen. Dabei ist auf den Kreisfußballtagen für je angefangene 1.500 Mitglieder ein Delegierter zugrunde zu legen. Es sind eine ausreichende Anzahl Ersatzdelegierter zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, falls Delegierte ausfallen. Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für die Zahl der Delegierten ist die aktuelle, von den Vereinen übergebene, DFB-Statistik maßgebend.
- (2) Für die Wahl der Delegierten gilt folgendes: Es ist eine Liste der Kandidaten aufzustellen und bekannt zu machen. Eine Stimme ist nur dann gültig, wenn der Stimmzettel höchstens die Anzahl der zu wählenden Delegierten, mindestens jedoch die Hälfte der Anzahl der zu wählenden Delegierten enthält. Ist die Delegiertenzahl ungerade, wird die Hälfte aufgerundet. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für die Ersatzdelegierten. Ehrenmitglieder nehmen am Verbandstag mit beratender Stimme teil. Niemand darf abstimmen, wenn die Beschlussfassung ihn selbst unmittelbar betrifft.
- (3) Die gewählten Delegierten nehmen das Mandat für die gesamte Legislaturperiode wahr.

§ 22 Aufgaben des Verbandstages

Der Verbandstag entscheidet über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht den anderen Organen des TFV übertragen sind.

Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl des Verbandsvorstandes
- b) Wahl der Vorsitzenden, der Beisitzer des Sport- und Verbandsgerichtes und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse bezüglich der Geschäftsführung und Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Änderung der Satzung und der Ordnungen sowie Abstimmung über die dem Verbandstag vorliegenden Anträge
- f) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- g) Auflösung des TFV und die Verwendung seines Vermögens

§ 23 Tagesordnung des Verbandstages

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
- b) Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Rechtsorgane
- c) Diskussion zu den Berichten
- d) Berichte der Kassenprüfer und Genehmigung des Haushaltsplanes
- e) Entlastung des Verbandsvorstandes
- f) Neuwahl des Vorstandes und der Vorsitzenden des Sport- und Verbandsgerichtes
- g) Wahl der Beisitzer des Sport- und Verbandsgerichtes und der drei Kassenprüfer
- h) Ehrungen und Auszeichnungen
- i) Änderungen der Satzung und Ordnungen
- j) Erledigung von Anträgen
- k) Anfragen und Mitteilungen

§ 24 Sachanträge zum Verbandstag und Abstimmungen

- (1) Sachanträge zum Verbandstag können eingebracht werden:
 - vom Vorstand des TFV
 - von den Ausschüssen auf Landesebene
 - von den KFA
- (2) Anträge der Vereine sind an den Vorsitzenden des KFA zu richten und müssen ihm vor Eröffnung des Kreisfußballtages zugegangen sein. Die Anträge können nur dann an den Verbandstag weitergeleitet werden, wenn sie auf den Kreisfußballtagen angenommen worden sind.
- (3) Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag bei der TFV-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu fristgerechten Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (4) Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zur Änderung der Satzung zum Gegenstand haben. Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller diese begründet hat, und ein anderer Delegierter die Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.
- (5) Abstimmungen zu Sachanträgen werden grundsätzlich offen vorgenommen.
- (6) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Kreisfußballtagen bedürfen solche Anträge zwecks Weiterleitung an den Verbandstag der einfachen Mehrheit. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber das Verbandsgericht sofort und endgültig.
- (8) Auf Kreisfußballtagen abgelehnte Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge an den Verbandstag eingebracht werden.
- (9) Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 25 Personalvorschläge zum Verbandstag und Wahlen

- (1) Vorschläge zur Besetzung von Wahlfunktionen für den Verbandstag können eingebracht werden:
 - vom Vorstand des TFV
 - von den KFA
- (2) Vorschläge für Wahlfunktionen müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag schriftlich in der TFV-Geschäftsstelle vorliegen. Nicht fristgerecht eingehende Vorschläge werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. In begründeten Fällen kann der Vorstand des TFV Wahlvorschläge bis zum Verbandstag einbringen. Über den Ausnahmefall entscheidet der Verbandstag.
- (3) Die Wahlergebnisse sind zu protokollieren.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich nach der Wahlordnung des TFV.

§ 26 Wahl der Verbandsorgane

- (1) Die Mitglieder der Organe werden auf vier Jahre gewählt.
- (2) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus einem Organ während der Wahlperiode kann für den Rest der Zeit durch Beschluss des Organs ein Ersatzmitglied berufen werden. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Vorstandes bzw. der KFA.
- (3) Eine Ersatzwahl ist jedoch herbeizuführen, wenn nicht mindestens noch zwei der auf der letzten Tagung gewählten Mitglieder vorhanden sind oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig ausscheiden (Außerordentlicher Kreis- oder Verbandstag).

§ 27 Misstrauensvotum gegen Mitglieder des Vorstandes

Ein Misstrauensvotum gegen Mitglieder des Vorstandes darf nur auf dem Verbandstag verhandelt und zur Abstimmung gestellt werden. Diese Bestimmung findet auf die Fußball-Kreise gleiche Anwendung.

§ 28 Beschlussfähigkeit des Verbandstages

Der Verbandstag/Kreisfußballtag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Delegierten beschlussfähig.

§ 29 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn zwei Drittel der KFA dazu Anträge in gleicher Sache stellen.
- (3) Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- (4) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens acht Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der TFV-Geschäftsstelle die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Delegierten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

§ 30 Öffentlichkeit des Verbandstages

Die Verbandstage sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§ 31 Kosten des Verbandstages

Die Kosten des Verbandstages trägt der TFV.

V. VERBANDSVORSTAND, ERWEITERTES PRÄSIDIUM, PRÄSIDIUM

§ 32 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums/erweiterten Präsidiums.
- (2) Der Vorstand ist für die Genehmigung des Haushaltsplanes und des vorgelegten Jahresabschlusses zuständig.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei groben Pflichtverletzungen oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit beim TFV durch schriftlich begründete Entscheidungen zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.
- (4) Ausschussmitglieder werden durch den Vorstand für einen Zeitraum von Verbandstag zu Verbandstag nach Antragstellung des Ausschussvorsitzenden berufen. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder der Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, durch die Berufung neuer Mitglieder zu ersetzen sowie nachträgliche Berufungen vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Der Präsident bestimmt Tagungsort und legt die Tagungsordnung fest. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, mit zwei Drittel Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung zu beschließen, wenn diese vom Amtsgericht, Finanzamt oder DFB gefordert wird.
- (9) Veränderungen des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Ordnungen sind unter Vorgabe der Fristen in die TFV-Ordnungen zu übernehmen.
- (10) Änderungen von Ordnungen des TFV können mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden. Satzungsänderungen sind hiervon ausgeschlossen. Abs.8 bleibt unberührt.
- (11) Die auf dem letzten Verbandstag abgelehnten Anträge können grundsätzlich nicht durch den Vorstand beschlossen werden.
- (12) Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.

§ 33 Aufgaben des erweiterten Präsidiums

- (1) Das erweiterte Präsidium behandelt die Berichte der Ausschüsse. Er berät die Mitglieder des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Das erweiterte Präsidium ist ermächtigt, Aus- und Durchführungsbestimmungen zu den Ordnungen des TFV zu erlassen. Es kann weiterhin allgemeine Verwaltungsrichtlinien herausgeben, die für alle nachgeordneten Verbandsorgane verbindlich sind.
- (3) Dem erweiterten Präsidium obliegt die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes.
- (4) Das erweiterte Präsidium ist zur Kooptierung von Mitgliedern des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden berechtigt.
- (5) Das erweiterte Präsidium überwacht die Tätigkeit der Verbandsausschüsse. Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von den Weisungen unabhängigen Rechtsorgane des TFV. Es ist befugt, Einsicht in die Geschäftsführung der Mitglieder des Vorstandes, aller Verbandsorgane und Vereine zu nehmen. Es ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten von Fall zu Fall einem der Mitglieder des Vorstandes zu übertragen.
- (6) Das erweiterte Präsidium ist die zweite Instanz für alle Streitfälle, die sich aus der Verwaltung ergeben. Die letzte Instanz ist der Verbandsvorstand. Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen untereinander und Vereinen untereinander oder zwischen Verbandsorganen und Vereinen, die keine Rechtsangelegenheiten sind, kann das erweiterte Präsidium die Entscheidung dem Sportgericht übertragen.
- (7) Entstehen Zweifel über die Zuständigkeit der Ausschüsse untereinander oder zwischen einem Ausschuss und unteren Organen, so entscheidet das erweiterte Präsidium endgültig über die Zuständigkeit.

- (8) Ergibt sich im Laufe der Wahlperiode die Notwendigkeit, neue Ausschüsse einzusetzen, so erfolgt die Einsetzung durch das erweiterte Präsidium. Es beruft gleichzeitig die Ausschussmitglieder. Soll ein neuer Ausschuss über den nächsten Verbandstag hinaus fortbestehen, muss die Wahl seines Vorsitzenden auf diesem Verbandstag erfolgen oder bestätigt werden.
- (9) Das erweiterte Präsidium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens vier Mal jährlich zusammen. Der Präsident bestimmt Tagungsort und legt die Tagungsordnung fest. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium.
- (10) Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (11) Das erweiterte Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (12) Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.

§ 34 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Die Vertretung des TFV obliegt dem Präsidium. Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten allein oder durch einen der Vizepräsidenten und den Schatzmeister, die gemeinschaftlich handeln müssen.
- (2) Das Präsidium ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Satzung und den Ordnungen nicht anderen Organen des TFV zugewiesen sind.
- (3) Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidium zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch TFV-Instanzen zulässig. Vor der Entscheidung muss der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenenen Rechtsinstanz gehört werden.
- (4) Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit.
- (5) Das Präsidium ist befugt, zwischen den Sitzungen des erweiterten Präsidiums über unaufschiebbare Angelegenheiten zu entscheiden und diese zu vollziehen. Das erweiterte Präsidium ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (6) Das Präsidium hat das Recht, Lehrstühle, Arbeitskreise, Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen von Verbandsorganen teilzunehmen.
- (8) Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen.
- (9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident und mindesten zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen.
- (10) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (11) Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.

§ 35 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

Der TFV unterhält in Erfurt eine Geschäftsstelle. Diese wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet. Er arbeitet nach den Weisungen des erweiterten Präsidiums und kann keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben. In den Sitzungen des erweiterten Präsidiums und des Vorstandes führt er das Protokoll und hat Stimmrecht.

Der Geschäftsführer ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Geschäftsstelle, insbesondere für die Führung des Personals verantwortlich.

Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

VI. VERBANDSAUSSCHÜSSE

§ 36 Allgemeine Hinweise

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Verbandstag gewählt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Ausschüsse wählen in der ersten Sitzung nach einem Verbandstag aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 37 Finanzausschuss

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender (Schatzmeister)
- stellv. Vorsitzender
- Sachgebietsleiter Finanzen der GST
- bis zu drei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

Dem Finanzausschuss obliegen die Finanz- und Vermögensverwaltung sowie die Überwachung des Rechnungswesens im Rahmen des Verwaltungs- und außerordentlichen Haushalts.

Der Verwaltungshaushalt umfasst die Einnahmen und Ausgaben, die für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben erforderlich sind.

Im außerordentlichen Haushalt werden die Sportförderungsmittel verwaltet.

§ 38 Spielausschuss

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- stellv. Vorsitzender
- Staffelleiter Verbandsliga und Landesklasse
- Je ein Vertreter des JA und des FMA
- Vorsitzender der AG Sicherheit
- bis zu zwei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

Der Verbandsspielausschuss hat die Durchführung des Spielbetriebes auf Landesebene zu organisieren und zu überwachen. Zu seiner Zuständigkeit gehören insbesondere:

- Durchführung der Spiele der Verbandsliga und Landesklasse
- Durchführung der Spiele um den Landespokal
- Wahrnehmung der Aufgaben und Überwachung der Einhaltung der TFV-Spielordnung
- Durchführung der Landesmeisterschaften in der Halle
- Durchführung von Aufstiegs- und erforderlichen Relegationsspielen auf Landesebene
- Durchführung aller über die Kreise hinausgehenden Auswahlspiele

§ 39 Schiedsrichterausschuss

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- stellv. Vorsitzender
- Schiedsrichter-Ansetzer
- Verbandslehrwart
- zwei bis vier weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Einheitliche Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im TFV nach den Bestimmungen der TFV-Schiedsrichterordnung
- Einheitliche Ausbildung der Schiedsrichter und Förderung der Nachwuchsarbeit im Schiedsrichterwesen
- Ansetzung der Schiedsrichter in den Spielen auf Landesebene

§ 40 Jugendausschuss

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- stellv. Vorsitzender/Vors. des Nachwuchsspielausschusses
- Vertreter allgemeine Jugendarbeit und Kommunikation
- Vertreter Schulfußball/Projekte
- Vertreter(in) Frauen- und Mädchenfußballausschuss
- Verbandssportlehrer
- ein Vertreter des Spielausschusses
- ein Vertreter der Vorsitzenden der Jugendausschüsse der KFA (wird von den 9 Vorsitzenden der Jugendausschüsse der Kreise gewählt)
- bis zu zwei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchsfußballs im TFV
- Orientierung auf ganzheitliche und pädagogische Angebote von Spiel, Sport und Bewegung, Betonung des Gemeinschaftslebens und Erfüllung gesellschafts- und gesundheitspolitischer sowie jugendpflegerischer Aufgaben
- Organisation des Nachwuchsfußballs auf Landesebene nach den Bestimmungen der Spielordnung und Jugendordnung
- Vorbereitung und Durchführung zentraler Veranstaltungen des Nachwuchsfußballs im TFV
- Vorbereitung und Teilnahme der Landesauswahlmannschaften an Turnieren des NOFV und des DFB im Nachwuchsbereich
- Umsetzung des DFB-Talentförderprogrammes (im TFV) auf Landesebene
- Förderung des Schulfußballs in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Behörden, Dezernaten, Ämtern und Schulen
- Zusammenarbeit mit den Kreisfußballausschüssen zur Förderung und Entwicklung des Nachwuchsfußballs

§ 41 Qualifizierungsausschuss

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- stellv. Vorsitzender/Lehr- und Bildungsreferent
- Vertreter Schiedsrichterlehrstab
- Jugendbildungsbeauftragter
- Verbandssportlehrer
- Verantwortlicher für überfachliche Qualifizierung
- bis zu zwei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Planung, Organisation und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Lizenzen Trainer C-Breitenfußball, Trainer C-Leistungsfußball und Torwarttrainer entsprechend der DFB-Ausbildungsordnung
- Planung, Organisation und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Funktionäre (Vereinsmanager, Vereinsjugendmanager, Vereinsassistent)
- Anleitung der Kreislehrwarte und Unterstützung der Kreise bei den Lizenzvorstufen (Teamleiterausbildungen, Kurzschulungen)

§ 42 Freizeit- und Breitensportausschuss

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- stellv. Vorsitzender
- bis zu fünf weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Entwicklung des Breiten- und Freizeitsportangebotes auf Landesebene
- Förderung der in den Vereinen und Kreisen entwickelten Initiativen im Breiten- und Freizeitsport für alle Altersklassen
- Aus- und Fortbildung von Übungsleitern für den Breiten- und Freizeitsport in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Aus- und Fortbildung

§ 43 Frauen- und Mädchenfußballausschuss

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- stellv. Vorsitzender
- Staffelleiter/in Verbandsliga und Landesklassen
- Verbandssportlehrer für den weiblichen Bereich
- Vertreter Spielausschuss
- Vertreter Jugendausschuss
- bis zu zwei weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

- Planung, Organisation und Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs im TFV
- Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebes und der Talentförderung
- Organisation des Spielbetriebes auf Landesebene im Frauen- und Mädchenbereich
- Vertretung des Mädchenfußballs im Jugendausschuss und in der Kommission Schulfußball

§ 44 Öffentlichkeitsausschuss

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- stellv. Vorsitzender
- bis zu vier weitere Mitglieder

B. Aufgaben:

Popularisierung und Darstellung der Aufgaben und Ziele des TFV, insbesondere durch Führung der Homepage, Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Informationen an die Medien

§ 45 Sportgericht

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- stellv. Vorsitzender
- bis zu acht Beisitzer

B. Aufgaben:

- (1) Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- (2) Ihm obliegt insbesondere die Rechtsprechung
 - bei sportlichen Vergehen in und im Zusammenhang mit Pflichtspielen
 - über die Einhaltung der Ordnungen und Richtlinien sowie die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wertung von Pflichtspielen,
 - über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung eines Organs des TFV bzw. der KFA,
 - über die Zuständigkeit eines Organs des TFV und der KFA in Zweifelsfällen,
 - bei Streitigkeiten zwischen Fußballkreisen, Fußballausschüssen sowie Vereinen verschiedener Fußballkreise.
- (3) Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz in Fällen des diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Fehlverhaltens von Personen bzw. Vereinen im Zusammenhang mit Fußballspielen im Zuständigkeitsbereich des TFV.
- (4) Es verweist im Übrigen auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entscheidungen seitens des Kontrollausschusses des DFB und auch die Möglichkeit des Kontrollausschusses des DFB, in derartigen Fällen selbst Rechtsmittel einzulegen.

§ 46 Verbandsgericht

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- stellv. Vorsitzender
- bis zu acht Beisitzer

B. Aufgaben:

Das Verbandsgericht ist zuständig:

- als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen der Sportgerichte

§ 47 Kassenprüfer

A. Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- zwei Mitglieder

B. Aufgaben:

- Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.
- Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Prüfungen dem erweiterten Präsidium schriftlich mitzuteilen. Zum Verbandstag ist der letzte abschließende Kassenprüfungsbericht bekannt zu geben.
- Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher zu gewähren.

Die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse (Jahresabschluss) ist durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu testieren. Den Prüfungsauftrag erteilt das Präsidium.

§ 48 Strafrecht des Verbandes

- (1) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des TFV werden verfolgt. Das Nähere regeln die TFV-Rechts- und Verfahrensordnung, die TFV-Spielordnung, die TFV-Schiedsrichterordnung und die TFV-Jugendordnung.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch das zuständige Rechtsorgan bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des TFV eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

VII. KREISFUSSBALLTAG

§ 49 Kreisfußballtag

Der Kreisfußballtag ist als oberstes Organ des Kreises die Versammlung der Vereine des Kreises. Er findet im Jahr des ordentlichen Verbandstages spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag statt.

Vorschläge zur Besetzung von Wahlfunktionen für den Kreisfußballtag können eingebracht werden:

- vom KFA
- von den Vereinen

Für Anträge der Vereine gilt § 20 der Satzung. Hinsichtlich der Öffentlichkeit, Beschlussfassung und der Wahlen gelten die entsprechenden Bestimmungen für den Verbandstag, die Geschäftsordnung und die Wahlordnung.

Für die Einberufung außerordentlicher Kreisfußballtage gelten die Festlegungen des § 29 sinngemäß.

§ 50 Tagesordnung des Kreisfußballtages

- a) Erstattung der Berichte durch den Kreisfußballausschuss
- b) Anträge auf Satzungsänderungen und Änderung der Ordnungen
- c) Entlastung und Neuwahl des Kreisfußballausschusses
- d) Wahl der Kreisausschüsse und Kassenprüfer
- e) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für den Verbandstag
- f) Sonstige Anträge
- g) Anfragen und Informationen

Der Termin für den ordentlichen Kreisfußballtag sowie die Einladung mit Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor dem Kreisfußballtag, durch den KFA, bekannt zu geben.

Stimmberechtigt sind die Vereine auf der Grundlage des vom letzten Kreisfußballtag zu beschließenden Delegiertenschlüssels und die Mitglieder des Kreisfußballausschusses.

§ 51 Kreisfußballausschuss

Der Kreisfußballausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender
- bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
- Kassenwart
- Vorsitzender Spielausschuss
- Vorsitzender Schiedsrichterausschuss
- Vorsitzender Jugendausschuss
- Vorsitzender Qualifizierungsausschuss
- Vorsitzender Freizeit- und Breitensportausschuss
- Vorsitzende Frauen- und Mädchenfußballausschuss
- Vorsitzender Öffentlichkeitsausschuss
- Vorsitzender Ehrenamtsbeauftragter
- Vorsitzender Sportgericht
- Ehrenvorsitzende(r)

Die KFA sichern die Erfüllung vorstehender Aufgabenbereiche, können jedoch nach Schwerpunkt und Bedarf des Kreises Funktionsbereiche zusammenlegen.

Der Kreisfußballausschuss führt unter Leitung seines Vorsitzenden die Geschäfte des Kreises nach den Richtlinien des Verbandsvorstandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes im Kreis.

§ 52 Allgemeine Hinweise

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des KFA.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Kreisfußballtag gewählt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom KFA berufen. Die Ausschüsse wählen in der ersten Sitzung nach einem Kreisfußballtag aus ihrer Mitte den/die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des KFA, seine Stellvertreter und der Kassenwart können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 53 Spielausschuss

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Staffelleiter der jeweiligen Spielklassen bzw. Staffeln auf Kreisebene
- bis zu zwei weitere Mitglieder

§ 54 Schiedsrichterausschuss

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Lehrwart
- Schiedsrichter-Ansetzer
- bis fünf weitere Mitglieder

§ 55 Jugendausschuss

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Verantwortlicher Nachwuchsspielbetrieb
- Vertreter Schulfußball/Projekte/allgemeine Jugendarbeit und Kommunikation
- Vertreter Mädchenfußball
- bis zu zwei weitere Mitglieder/Stützpunkttrainer

§ 56 Qualifizierungsausschuss

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- Jugendbildungsbeauftragter
- bis zu drei Mitglieder

§ 57 Freizeit- und Breitensportausschuss

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- bis zu drei Mitglieder

§ 58 Frauen- und Mädchenfußballausschuss

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- bis zu fünf Mitglieder

§ 59 Öffentlichkeitsausschuss

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- bis zu drei Mitglieder

§ 60 Ehrenamtsbeauftragte

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- bis zu zwei Mitglieder

§ 61 Sportgericht

Zusammensetzung:

- Vorsitzender
- bis zu zwei Stellvertreter
- vier bis sieben Beisitzer

§ 62 Außerordentliche Kreisfußballtage

- (1) Der KFA kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Kreisfußballtag einberufen.
- (2) Der KFA ist verpflichtet, einen außerordentlichen Kreisfußballtag einzuberufen, wenn zwei Drittel seiner Vereine dazu Anträge in gleicher Sache stellen.
- (3) Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- (4) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Kreisfußballtag muss spätestens acht Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der KFA-Geschäftsstelle die Zahl der zur Einberufung eines außerordentlichen Kreisfußballtages erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Delegierten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

§ 63 Befangenheit und Interessenkollision

- (1) Im Verbandsvorstand und in den Ausschüssen sollen die Mitglieder verschiedenen Vereinen angehören. Ausnahmen kann der Verbandsvorstand zulassen.
- (2) Staffelleiter und Mitglieder eines Organs dürfen in eigener Sache – ihre Person und ihren Verein betreffend – nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Ob eigene Sache vorliegt, ist von dem betreffenden Organ in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes zu entscheiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen Befangenheit vorliegt. Mitglieder von Organen haben auch auszuschneiden, wenn sie bereits in einer anderen Instanz mit entschieden haben.
- (3) Das Führen von Ämtern in Personalunion, bei denen die Gefahr einer Interessenkollision besteht, ist nicht zulässig. Die zuständigen Vorstände sind für die Einhaltung dieses Grundsatzes verantwortlich.

VIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 64 Beschlussfähigkeit der Organe

Ein Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dies gilt jedoch nicht für den Verbandstag sowie Entscheidungen im Strafverfahren; Stimmgleichheit gilt hier als Ablehnung.

§ 65 Veröffentlichungen und Niederschriften

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Verbands- und Kreisfußballtage ist von einem Protokollführer, den der Leiter der Tagung bestimmt, eine Niederschrift anzufertigen, die der Leiter der Tagung und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

Im Übrigen soll über alle anderen Sitzungen und Tagungen eine Niederschrift angefertigt werden, die alle Beschlüsse enthält. Die Beschlüsse des Verbandstages, des Verbandsvorstandes und der Präsidiumssitzungen sind im „Fußball-Magazin“ zu veröffentlichen.

§ 66 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der TFV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der TFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom TFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich:
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im TFV sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und TFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen genutzt werden. Des Weiteren kann eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des TFV, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder erfolgen, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem TFV oder einem von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (5) Der TFV und vom ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der TFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der TFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

- (6) Zur Nutzung elektronischer Postfächer im TFV beschließt der TFV-Vorstand Durchführungsbestimmungen.

§ 67 Medienrechte

Das Recht, über Übertragungen (Fernsehen und Hörfunk) von Spielen der vom TFV eingerichteten und organisierten Wettbewerbe und, soweit es sich nicht um Bundesspiele handelt, von Spielen seiner Auswahlmannschaften und von Freundschaftsspielen seiner Mitgliedsvereine, Verträge zu schließen, besitzt ausschließlich der Thüringer Fußball-Verband.

Entsprechendes gilt für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem TFV im Rahmen der vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Der TFV kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.

§ 68 Amtliche Organe des TFV

Die amtlichen Bekanntmachungen der Organe des Verbandes erfolgen in der Verbandszeitschrift „Fußball-Magazin“, in den Ansetzungsheften und Anschriftenverzeichnissen, in Rundschreiben und Newsletter sowie über die E-Postfächer der Vereine.

Jeder Verein ist verpflichtet, das Vereins-E-Postfach regelmäßig, mindestens alle drei Tage, auf neue Mails zu überprüfen und diese zu lesen. Die Einrichtung einer Weiterleitungsregel in den E-Postfächern soll den täglichen Umgang mit empfangenen Mails erleichtern.

Der TFV übernimmt keine Verantwortung, wenn Mails nicht korrekt weitergeleitet wurden (Fehler bei der Einrichtung der Regel, voller Postkasten, Mails eingeordnet als Spam usw.).

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 69 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein dahingehender Antrag kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des TFV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Satzungszwecke muss das Vermögen des TFV einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zufließen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 70 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wurde auf dem Ordentlichen Verbandstag am 18.06.2016 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister zum 01.07.2016 in Kraft. Sie löst die Satzung vom 01.03.1990 und alle auf den nachfolgenden Verbandstagen beschlossenen Änderungen ab.